



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Februar 2014
(OR. en)**

6746/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0081 (COD)**

**CODEC 493
MIGR 23
RECH 84
EDUC 70
PE 93**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung) - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat sechzig Änderungsanträge zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin, Frau Cecilia WIKSTRÖM (ALDE - SE), eröffnete die Aussprache, die am 24. Februar 2014 stattfand, und

- stellte fest, dass mit diesem Vorschlag die Regeln für Drittstaatsangehörige, die zum Studium oder zur Arbeit in die EU kämen, verbessert werden sollten;
- betonte, dass einfache, klare Regeln erforderlich seien, um qualifizierte Forscher und Arbeitskräfte zu veranlassen, in die EU zu kommen. Viele europäische Unternehmen hätten Schwierigkeiten, qualifizierte Arbeitskräfte einzustellen. Die EU stehe großen demografischen Problemen gegenüber. Anderen Ländern außerhalb der EU gelinge es besser, kompetente und gut qualifizierte Arbeitskräfte anzuziehen. Bürokratische Regulierungen und ein Klima der Migranteneindlichkeit wie in einigen Mitgliedstaaten erleichterten die Lage nicht;
- stellte fest, dass mit dem Kommissionsvorschlag Unsicherheiten geklärt und die einschlägigen nationalen Regeln harmonisiert werden sollten. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres habe versucht, noch mehr Verbesserungen vorzunehmen;
- betonte, wie wichtig es sei, ausländischen Studenten Mobilität zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
- führte an, dass die Mitgliedstaaten die Fristen für die Beantwortung von Anträgen und Widersprüchen einhalten sollten;
- forderte, dass ausländische Studenten besseren Zugang zum EU-Arbeitsmarkt erhalten sollten, und zwar sowohl während ihres Studiums (bis zu 20 Stunden pro Woche) als auch danach (bis zu 18 Monaten nach Abschluss ihres Studiums);
- legte dar, dass die Regeln für die Familienangehörigen von Forschern auch für die Familienangehörigen von Studenten gelten sollten; und
- führte aus, dass sie selbst und die Schattenberichterstatter in Anbetracht der Tatsache, dass die Verhandlungen bisher noch nicht weit gediehen seien und keine Aussicht auf eine Einigung in erster Lesung während der derzeitigen Wahlperiode des Parlaments bestehe, beschlossen hätten, dass das Parlament auf der derzeitigen Tagung seinen Standpunkt in erster Lesung als Grundlage für die Verhandlungen zwischen den Organen, die nach den Wahlen zügig vorangehen würden, annehmen sollte.

Kommissionsmitglied MALMSTRÖM

- legte dar, dass die derzeitigen Regeln über zehn Jahre alt und überholt seien. Derzeit wisse jemand, der einen Aufenthaltstitel beantrage, nicht einmal, wie lange er auf die Entscheidung darüber warten müsse. Ein Antragsteller könne sehr wohl die Kriterien für die Gewährung eines Aufenthaltstitels erfüllen und sogar Mittel aus ERASMUS oder MARIE CURIE erhalten, bekäme aber trotzdem kein Einreisevisum. Ein Antragsteller, der zum Studium in einem Mitgliedstaat zugelassen sei, habe jedoch Schwierigkeiten, in anderen Mitgliedstaaten zu studieren. Für Freiwillige, Schüler und bezahlte Praktikanten gebe es auf EU-Ebene nur fakultative Regeln, und in der gesamten EU gälten sehr unterschiedliche Regelungen. Für bezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigungen gebe es überhaupt keine EU-Regeln;
- begrüßte, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Berichterstatter des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Rechtsausschusses den Kommissionsvorschlag uneingeschränkt unterstützten;
- kommentierte mehrere Abänderungsvorschläge des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres:
 - es sei eine gute Idee, den Kommissionsvorschlag zu straffen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Gleichbehandlung nicht nur für Inhaber eines Aufenthaltstitels, sondern auch für Inhaber eines Visum für den längerfristigen Aufenthalt gelte. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Familienzusammenführung für die Angehörigen von Studenten sollten auch für Studenten dieselben Gleichstellungsbestimmungen wie für Forscher gelten. Einige Mitgliedstaaten böten bereits die Möglichkeit der Familienzusammenführung, und dies sollte auf die gesamte EU ausgedehnt werden;
 - Die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der EU sollten auf unbezahlte Praktikanten und Freiwillige ausgedehnt werden. Diese sollten künftig auch beinhalten, dass Studenten und Forscher nach Abschluss ihres Studiums bzw. ihrer Forschungstätigkeit eine Arbeit suchen und ein Unternehmen gründen könnten. Sie wies jedoch darauf hin, dass im Kommissionsvorschlag klargestellt werde, dass dies nicht einem Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt gleichkäme - das weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liege - und
 - die den nationalen Behörden für die Entscheidung über Anträge und Widersprüche eingeräumten Fristen verkürzt werden sollten. Da die meisten der betreffenden Gruppen sich nur kurze Zeit in der EU aufhielten, sollten dreißig Tage ausreichen;

- mahnte hinsichtlich der sogenannten günstigeren Bedingungen zur Vorsicht. Die Kommission stehe dem nicht ablehnend gegenüber (z.B. beim Recht auf Gleichbehandlung). Wenn jedoch die Liste der Artikel, für die die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen vorsehen könnten, zu lang würde, bestünde die Gefahr zu vieler unterschiedlicher Regelungen. Um der Transparenz und Klarheit willen sollten die Mitgliedstaaten möglichst viele Regeln gemeinsam anwenden, wobei idealerweise mit den gemeinsamen Regeln hochgesteckte Ziele verfolgt werden sollten; und
- erklärte, dass die Kommission ihr Möglichstes tun werde, um die Verhandlungen im Rat voranzubringen und an den hochgesteckten Zielen festzuhalten. Sie hoffte, dass im Herbst eine Einigung erzielt würde.

Im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten betonte Frau Antigoni PAPADOPOULOU, dass ein neuer, kohärenter Rahmen für die legale Migration erforderlich sei, der es der EU erleichtere, qualifizierte Arbeitskräfte und Forscher anzuwerben.

Frau Anna Maria CORAZZA BILDT (EPP - SE) äußerte sich im Namen der EPP-Fraktion und

- hob hervor, dass die EU talentierte Arbeitskräfte anziehen müsse und der Austausch von Ideen durch den zwischenmenschlichen Kontakt sehr nützlich sei;
- betonte, dass Ausgewogenheit zwischen der Erleichterung und Vereinfachung einerseits und der Verhinderung von Missbrauch andererseits hergestellt werden müsse;
- begrüßte die bisherigen Arbeiten, mit denen die unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten und die komplizierten und langwierigen Zulassungs- und Einreiseverfahren überwunden und klare gemeinsame Regeln eingeführt werden sollten, die Rechtssicherheit böten und dem Missbrauch entgegenwirkten; und
- wies darauf hin, dass ihre Fraktion darauf bestanden habe, dass die Mitgliedstaaten weiterhin über die Anzahl der gewährten Einreisegenehmigungen entscheiden sollten. Das nationale Arbeitsrecht werde nach der Annahme der Richtlinie weiterhin gelten. Studenten und Forscher würden die Möglichkeit erhalten, zu arbeiten, aber die Regeln für den Arbeitsmarkt blieben Sache der Mitgliedstaaten; die betreffenden Personen müssten zeigen, dass sie für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten, und könnten nicht von den Sozialleistungen der Mitgliedstaaten leben.

Im Namen ihrer Fraktion betonte Frau Tanja FAJON (S&D - SI), wie wichtig es sei, den qualifizierten jungen Menschen, die die EU brauche, einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

Herr Nils TORVALDS (ALDE - FI) ergriff im Namen seiner Fraktion das Wort und

- betonte, dass die EU Forscher und Studenten aus Drittstaaten durch bessere Bedingungen anziehen - und halten - müsse; und
- forderte klarere, kürzere und kohärentere Verfahren für die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Frau Jean LAMBERT (Verts/ALE – UK) sprach im Namen ihrer Fraktion und

- wies auf mehrere Fälle in ihrem persönlichen Bekanntenkreis hin, in denen Studenten und Forscher keine rasche Antwort auf ihren Antrag erhalten hätten, während ihre Forschungsbeihilfe auslief, und die daher die Angebote nicht hätten annehmen können. Dies schade auch den Forschungsstellen;
- betonte, dass Forschung in zunehmendem Maße grenzüberschreitend sei; und
- begrüßte die Erweiterung der Familienzusammenführung auf Studenten, die besseren Möglichkeiten für Freiwilligentätigkeiten und die größere Klarheit und den besseren Schutz für Au-pair-Beschäftigungen.

Im Namen seiner Fraktion führte Herr Kyriacos TRIANTAPHYLLIDES (EUL/NGL - CY) an, dass Zuwanderer als in der Wirtschaft tätige Menschen, nicht als Wirtschaftsfaktoren behandelt werden sollten.

Herr Hans-Peter MARTIN (NI - AT) hielt die vorgeschlagenen Maßnahmen für im Prinzip sinnvoll, warnte jedoch davor, sie könnten als neues Einfallstor für unkontrollierte Einwanderung missverstanden werden. Statt klare Regeln zu setzen, würde die EU scheinbar die Türen viel zu weit aufmachen.

Frau Sari ESSAYAH (EPP - FI) sprach sich gegen die Ausdehnung der Bestimmungen über Familienzusammenführung auf Studenten aus.

Herr Janusz WOJCIECHOWSKI (ECR - PL) rief dazu auf, der hohen Arbeitslosigkeit in der EU und den zahlreichen qualifizierten europäischen Arbeitnehmern mehr Aufmerksamkeit zu widmen, deren Talent ungenutzt bliebe, wenn sie keine Arbeit finden könnten oder gezwungen wären, Stellen anzunehmen, für die sie überqualifiziert seien.

Frau Ruža TOMAŠIĆ (ECR - HR) wies auf die hohe Arbeitslosigkeit in der EU hin und stellte fest, dass der derzeitige Vorschlag Nicht-EU-Bürgern Möglichkeiten bieten würde, die derzeit vielen Kroaten vorenthalten würden.

Das Kommissionsmitglied MALMSTRÖM ergriff erneut das Wort und führte an, dass die Arbeitslosigkeit in der EU auch dadurch gesenkt werden könnte, dass Personen mit den von der EU wirtschaftlich dringend benötigten Qualifikationen in die EU geholt würden.

Die Berichterstatterin ergriff erneut das Wort und betonte, wie wichtig es sei, qualifizierte Personen in der EU zu halten. Die EU könne es sich nicht leisten, in deren Ausbildung zu investieren und sie dann in andere Länder ziehen zu lassen, mit denen die EU im wirtschaftlichen Wettbewerb stehe.

III. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung am 25. Februar 2014 hat das Plenum alle sechzig Änderungsvorschläge des Ausschusses angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage beigefügt ¹.

¹ Die Abänderungen 2, 19, 51 und 52 betreffen nicht alle Sprachfassungen.

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen
*****I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung (Neufassung) (COM(2013)0151 – C7-0080/2013 – 2013/0081(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0151),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0080/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom griechischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. November 2013²,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten³,
- in Kenntnis des Schreibens des Rechtsausschusses vom 20. September 2013 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie

¹ ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 50.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

³ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A7-0377/2013),

- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie soll die in den beiden Berichten über die Anwendung der Richtlinien festgestellten Defizite beheben und einen kohärenten Rechtsrahmen für die vorgenannten Personengruppen bieten, die aus Drittstaaten in die Union einreisen. Die bestehenden Rechtsvorschriften für verschiedene Personengruppen sollten vereinfacht und in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Personengruppen unterscheiden sich zwar in mancher Hinsicht, doch haben sie auch Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie auf Unionsebene in einer Regelung zusammenzufassen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie soll die in den beiden Berichten über die Anwendung der Richtlinien festgestellten Defizite beheben, ***Transparenz und Rechtssicherheit gewährleisten*** und einen kohärenten Rechtsrahmen für die vorgenannten Personengruppen bieten, die aus Drittstaaten in die Union einreisen. Die bestehenden Rechtsvorschriften für verschiedene Personengruppen sollten vereinfacht und in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die von dieser Richtlinie erfassten Personengruppen unterscheiden sich zwar in mancher Hinsicht, doch haben sie auch Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie auf Unionsebene in einer Regelung zusammenzufassen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für ihren Herkunfts- und den Aufnahmestaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich ***allgemein zu einem besseren interkulturellen Verständnis*** bei.

Geänderter Text

(7) Die Zuwanderung zu den in dieser Richtlinie genannten Zwecken sollte der Erzeugung und dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen dienen. Sie stellt sowohl für die betreffenden Personen als auch für ihren Herkunfts- und den Aufnahmestaat eine Bereicherung dar und trägt zugleich ***zur Stärkung der kulturellen Bindungen und Bereicherung der kulturellen Vielfalt*** bei.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Richtlinie sollte im weltweiten Talentwettbewerb den Ruf der Union als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation festigen. Die Öffnung der Union für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungszwecken zugelassen werden können, ist auch ein Ziel der Leitinitiative zur Innovationsunion. Darüber hinaus ist die Schaffung eines offenen Arbeitsmarktes für Wissenschaftler aus der Union und aus Drittstaaten ein wichtiges Ziel des Europäischen Forschungsraums, in dem sich Wissenschaftler frei bewegen und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ungehindert zirkulieren können.

Geänderter Text

(8) Diese Richtlinie sollte im weltweiten Talentwettbewerb den Ruf der Union als attraktiven Standort für Wissenschaft und Innovation festigen **und dadurch zu einer Stärkung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums der Union sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen, die einen größeren Beitrag zum BIP-Wachstum leisten**. Die Öffnung der Union für Drittstaatsangehörige, die zu Forschungszwecken zugelassen werden können, ist auch ein Ziel der Leitinitiative zur Innovationsunion. Darüber hinaus ist die Schaffung eines offenen Arbeitsmarktes für Wissenschaftler aus der Union und aus Drittstaaten ein wichtiges Ziel des Europäischen Forschungsraums, in dem sich Wissenschaftler frei bewegen und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien ungehindert zirkulieren können.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Attraktivität der Union für Wissenschaftler, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, zu erhöhen, sollten die Familienangehörigen der Wissenschaftler gemäß der Definition in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ebenfalls zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union sollten auch für sie gelten; außerdem

Geänderter Text

(11) Um die Attraktivität der Union für Wissenschaftler **und Studenten**, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, zu erhöhen, sollten die Familienangehörigen der Wissenschaftler **und Studenten** gemäß der Definition in der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ebenfalls zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Mobilität innerhalb der Union sollten auch für sie gelten; außerdem

sollten sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

sollten sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um den Ruf Europas als internationalem Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert werden. Dies ist im Sinne der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(14) Um den Ruf Europas als internationalem Exzellenzstandort für Studium und berufliche Bildung zu festigen, sollten die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu diesen Zwecken verbessert, ***vereinfacht und erleichtert*** werden. Dies ist im Sinne der Agenda für die Modernisierung von Europas Hochschulsystemen, vor allem im Kontext der internationalen Ausrichtung der europäischen Hochschulbildung. Es ist auch der Grund für die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ***im Sinne günstigerer Regelungen für Drittstaatsangehörige***.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des durch die Bologna-Erklärung initiierten Bologna-Prozesses wurden die Hochschulsysteme der daran beteiligten und auch anderer Länder schrittweise einander angenähert, was darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden die Mobilität der Studenten und des Hochschulpersonals gefördert haben und die Hochschuleinrichtungen Mobilität in ihre Lernpläne integriert haben. Nun müssen auch die Bestimmungen über die Mobilität von Studenten innerhalb der Union

Geänderter Text

(15) Im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des durch die Bologna-Erklärung initiierten Bologna-Prozesses wurden die Hochschulsysteme der daran beteiligten und auch anderer Länder schrittweise einander angenähert, was darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden die Mobilität der Studenten und des Hochschulpersonals gefördert haben und die Hochschuleinrichtungen Mobilität in ihre Lernpläne integriert haben. Nun müssen auch die Bestimmungen über die Mobilität von Studenten innerhalb der Union

verbessert werden. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung ist es, die europäischen Hochschulen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bologna-Prozess mündete in die Schaffung des europäischen Hochschulraums. Die Angleichung der Hochschulbildung in Europa hat das Studium in Europa für Studenten aus Drittstaaten attraktiver gemacht.

verbessert werden. Eines der Ziele der Bologna-Erklärung ist es, die europäischen Hochschulen attraktiver und wettbewerbsfähiger zu machen. Der Bologna-Prozess mündete in die Schaffung des europäischen Hochschulraums. Die Angleichung der Hochschulbildung in Europa hat das Studium in Europa für Studenten aus Drittstaaten attraktiver gemacht. ***Die Beteiligung zahlreicher Drittstaaten am Bologna-Prozess sowie an Unionsprogrammen zur Studentenmobilität macht die Einführung harmonisierter und vereinfachter Mobilitätsregeln für Staatsangehörige dieser Länder unbedingt erforderlich.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel, also ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder eine Aufenthaltserlaubnis, erteilen. Wenn ein Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte dieser Mitgliedstaat dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die nötigen Visa ausstellen.

Geänderter Text

(22) Wenn die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist einen Aufenthaltstitel, also ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder eine Aufenthaltserlaubnis, erteilen, ***was nicht durch zusätzliche Anforderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte.*** Wenn ein Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist, erteilt und sämtliche Zulassungsbedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind, sollte dieser Mitgliedstaat dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die nötigen Visa ausstellen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) **Den** Mitgliedstaaten **sollte gestattet werden, eine Bearbeitungsgebühr** für die **Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr sollte sich** nach dem Zweck des Aufenthalts richten.

Geänderter Text

(25) **Die** Mitgliedstaaten **sollten erwägen, von der Erhebung von Gebühren** für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen für die Zwecke dieser Richtlinie abzusehen. Falls Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen Gebühren verlangen, sollte sich deren** Höhe nach dem Zweck des Aufenthalts richten **und kein Hindernis für die mit der Richtlinie verfolgten Zwecke darstellen.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Zulassung kann aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere könnte die Zulassung verweigert werden, falls ein Mitgliedstaat ausgehend von einer auf Tatsachen gestützten Beurteilung in einem konkreten Einzelfall zu der Auffassung gelangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit **und** Ordnung **oder für die Gesundheit** darstellt.

Geänderter Text

(28) Die Zulassung kann aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere könnte die Zulassung verweigert werden, falls ein Mitgliedstaat ausgehend von einer auf Tatsachen gestützten Beurteilung in einem konkreten Einzelfall zu der Auffassung gelangt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit **oder die öffentliche** Ordnung darstellt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die nationalen Behörden sollten den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie beantragen, von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis setzen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens aber **60** Tage **beziehungsweise im Falle von Wissenschaftlern und Studenten, die an Unionsprogrammen mit**

Geänderter Text

(30) Die nationalen Behörden sollten den Drittstaatsangehörigen, die die Zulassung in einen Mitgliedstaat nach dieser Richtlinie beantragen, von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis setzen. Dies sollte so bald wie möglich, spätestens aber **30** Tage nach dem Tag der Antragstellung schriftlich erfolgen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Antragsteller**

Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, spätestens 30 Tage nach dem Tag der Antragstellung schriftlich erfolgen.

so bald wie möglich informieren, wenn sie von ihnen weitere Informationen zur Bearbeitung des Antrags benötigen. Sofern im nationalen Recht die Möglichkeit einer Klageerhebung vor einem Verwaltungsgericht gegen einen negativen Bescheid vorgesehen ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über ihre Entscheidung.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Unionsprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler **und** Studenten aus Drittstaaten, **die an solchen Programmen der Union teilnehmen**, sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in **den jeweiligen Mitgliedstaaten des Programms** aufhalten können, **sofern sämtliche betroffenen Mitgliedstaaten vor der Einreise in die Union feststehen**. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen. **Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, die Mobilität von Freiwilligen aus Drittstaaten innerhalb der Union zu erleichtern, wenn die Freiwilligenprogramme mehr als einen Mitgliedstaat erfassen.**

Geänderter Text

(32) Die Zuwanderungsbestimmungen der Union und Unionsprogramme mit Mobilitätsmaßnahmen sollten einander ergänzen. Wissenschaftler, Studenten, **Freiwillige und Praktikanten** aus Drittstaaten sollten sich mit einem Aufenthaltstitel des ersten Mitgliedstaats in **anderen** Mitgliedstaaten aufhalten können. Ein solcher Aufenthaltstitel sollte ihnen Mobilität erlauben, ohne dass sie zusätzliche Informationen vorlegen oder weitere Anträge stellen müssen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um es den Studenten mit Drittstaatsangehörigkeit zu erleichtern , einen Teil der Kosten ihres Studiums zu tragen, sollten sie nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen **einfacher** Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, **indem ihnen erlaubt wird, mindestens zwanzig Stunden pro Woche zu arbeiten**. Der Grundsatz des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollte zur allgemeinen Regel erhoben werden. **Allerdings sollten die Mitgliedstaaten bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Möglichkeit erhalten, die Lage auf ihrem eigenen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wobei dies aber nicht zu einem vollständigen Arbeitsverbot führen darf.**

Geänderter Text

(33) Um es den Studenten mit Drittstaatsangehörigkeit zu erleichtern , einen Teil der Kosten ihres Studiums zu tragen, sollten sie nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen **uneingeschränkten** Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Der Grundsatz des Zugangs zum Arbeitsmarkt sollte zur allgemeinen Regel erhoben werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Da die Mitgliedstaaten in Zukunft mehr** hoch qualifizierte Arbeitskräfte **brauchen werden, sollten sie es** Studenten, die in der Union ihr Studium abschließen, erlauben, zwölf Monate nach Ende der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, um dort eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Entsprechend sollte Wissenschaftlern ein Aufenthalt nach Abschluss des in der Aufnahmevereinbarung definierten Forschungsprojekts erlaubt werden. Dies sollte nicht mit einem automatischen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Gründung eines Unternehmens verbunden sein. Von ihnen kann die Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 24 verlangt werden.

Geänderter Text

(34) **Als Teil ihrer Bemühungen, für die Zukunft eine ausreichende Zahl** hoch qualifizierter Arbeitskräfte **zu garantieren und um die Tätigkeit von** Studenten, die in der Union ihr Studium abschließen, **und den allgemein von ihnen geleisteten Beitrag zu würdigen, sollten die Mitgliedstaaten es diesen Studenten** erlauben, zwölf Monate nach Ende der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben, um dort eine Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen. Entsprechend sollte Wissenschaftlern ein Aufenthalt nach Abschluss des in der Aufnahmevereinbarung definierten Forschungsprojekts erlaubt werden. Dies sollte nicht mit einem automatischen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Gründung eines Unternehmens

verbunden sein. Von ihnen kann die Vorlage eines Nachweises gemäß Artikel 24 verlangt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Union für Wissenschaftler, Studenten, Schüler, Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte attraktiver zu machen, muss ihnen eine angemessene Behandlung gemäß Artikel 79 des Vertrags garantiert werden. Diese Personengruppen haben gemäß der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch darauf, genauso behandelt zu werden wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Über die in der Richtlinie 2011/98/EU verbrieften Rechten hinaus sollte Wissenschaftlern aus Drittstaaten hinsichtlich der Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit günstigere Gleichbehandlungsrechte gewährt werden. Die vorstehend genannte Richtlinie erlaubt derzeit den Mitgliedstaaten, die Inländergleichbehandlung auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit zu beschränken, darunter Familienleistungen, eine Möglichkeit, die besonders für Wissenschaftler von Nachteil sein kann. Darüber hinaus sollten Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und

Geänderter Text

(36) Um die Union für Wissenschaftler, Studenten, Schüler, Praktikanten, Freiwillige und Au-pair-Beschäftigte attraktiver zu machen, muss ihnen eine angemessene Behandlung gemäß Artikel 79 des Vertrags garantiert werden. Diese Personengruppen haben gemäß der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch darauf, genauso behandelt zu werden wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Über die in der Richtlinie 2011/98/EU verbrieften Rechte hinaus sollte Wissenschaftlern aus Drittstaaten hinsichtlich der Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit günstigere Gleichbehandlungsrechte gewährt werden. Die vorstehend genannte Richtlinie erlaubt derzeit den Mitgliedstaaten, die Inländergleichbehandlung auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit zu beschränken, darunter Familienleistungen, eine Möglichkeit, die besonders für Wissenschaftler von Nachteil sein kann. Darüber hinaus sollten **Studenten**, Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und

Au-pair-Beschäftigte aus Drittstaaten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Au-pair-Beschäftigte aus Drittstaaten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts des Aufnahmemitgliedstaats Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Jeder Mitgliedstaat hat die Pflicht, Drittstaatsangehörige über die Vorschriften zu informieren, die auf ihren speziellen Fall Anwendung finden, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten und sie damit zu ermutigen, in die EU zu kommen. Alle für das Verfahren relevanten Informationen einschließlich allgemeiner Angaben zu Studiengängen, Austausch- oder Forschungsprogrammen, aber auch spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Antragsteller, sollten deshalb in einer Art und Weise bereitgestellt werden, die für Drittstaatsangehörige leicht zugänglich und verständlich ist.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) „Freiwilligendienst“ eine Organisation, die verantwortlich ist für das Freiwilligenprogramm, an dem die

betreffenden Drittstaatsangehörigen teilnehmen. Solche Einrichtungen und Gruppen sind unabhängig und selbstverwaltet wie andere gemeinnützige Organisationen, wie z.B. Behörden. Sie sind im öffentlichen Bereich tätig und ihre Tätigkeit ist zumindest teilweise darauf gerichtet, zum Gemeinwohl beizutragen¹.

¹ *Mitteilung der Kommission über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa, COM (1997)0241.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Freiwilligendienst“ ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt und Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt;

Geänderter Text

h) „Freiwilligendienst“ ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt und Ziele von allgemeinem Interesse **ohne Gewinnabsicht** verfolgt;

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) „aufnehmende Einrichtung“ die Bildungs- oder Forschungseinrichtung, das Unternehmen oder die berufsbildende Einrichtung oder für den Schüleraustausch oder Freiwilligendienst zuständige Organisation ungeachtet ihrer Rechtsform, die bzw. das nach nationalem Recht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist und die

Drittstaatsangehörigen aufnimmt;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lb) „Gastfamilie“ die Familie, die die (oder den) Au-pair-Beschäftigte(n) zeitweilig aufnimmt und sie oder ihn an ihrem Familienalltag in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage einer zwischen ihr und der/dem Au-pair-Beschäftigten geschlossenen Vereinbarung teilnehmen lässt;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) „Beschäftigung“ die Ausübung von Tätigkeiten für einen Arbeitgeber oder nach dessen Weisung und/oder unter dessen Aufsicht, die nach innerstaatlichem Recht oder im Einklang mit den Gepflogenheiten als eine Form der Arbeit geregelt sind;

n) „Beschäftigung“ die Ausübung von Tätigkeiten für einen Arbeitgeber oder nach dessen Weisung und/oder unter dessen Aufsicht, die nach innerstaatlichem Recht oder *einem anwendbaren Tarifvertrag oder* im Einklang mit den Gepflogenheiten als eine Form der Arbeit geregelt sind;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „Arbeitgeber“ eine natürliche oder juristische Person, für die oder nach deren Weisung und/oder unter deren Aufsicht die Beschäftigung erfolgt;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*nb) „Familienangehöriger“ einen
Drittstaatsangehörigen im Sinne des
Artikels 4 der Richtlinie 2003/86/EG;*

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Bezug auf die Artikel 21, 22, 23, 24, 25 **und** 29, insbesondere im Zusammenhang mit Mobilitätspartnerschaften günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Bezug auf die Artikel **16, 17, 18, 19, 20**, 21, 22, 23, 24, 25, **26, 27, 28**, 29, **30, 31, 32, 33 und 34**, insbesondere im Zusammenhang mit Mobilitätspartnerschaften günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Er darf **nicht als eine** Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit **betrachtet werden**.

d) Er darf **keine** Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit **darstellen**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Er muss unbeschadet einer Einzelfallprüfung den von dem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen.

Geänderter Text

f) Er muss unbeschadet einer Einzelfallprüfung den von dem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen. ***Die Erbringung dieser Nachweise ist nicht erforderlich, wenn die Drittstaatsangehörigen den Nachweis erbringen können, dass sie ein Stipendium erhalten, die Zusage erhalten haben, dass sie von einer Gastfamilie betreut werden, oder ein verbindliches Angebot für eine Beschäftigung haben oder wenn die Einrichtung, die den Schüleraustausch oder Freiwilligendienst organisiert, die Verantwortung für den Unterhalt der Schüler oder Freiwilligen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat übernimmt.***

Abänderung 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten ***können ihrem*** innerstaatlichen ***Recht entsprechend*** einen von einem Drittstaatsangehörigen ***gestellten Antrag annehmen***, der sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet befindet.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ***prüfen*** gemäß ***ihren*** innerstaatlichen ***Rechtsvorschriften*** einen von einem Drittstaatsangehörigen, der sich bereits in ihrem Hoheitsgebiet befindet, ***gestellten Antrag***.

Abänderung 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Schülern, die an einem

Geänderter Text

entfällt

Austauschprogramm teilnehmen, auf Staatsangehörige von Drittstaaten beschränken, die ihren eigenen Staatsangehörigen ebenfalls eine solche Möglichkeit einräumen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Besondere Bedingungen für Praktikanten

Geänderter Text

Besondere Bedingungen für **unbezahlte und bezahlte** Praktikanten

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie müssen eine gegebenenfalls von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften oder dessen Verwaltungspraxis genehmigte Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen oder einer öffentlichen oder privaten Berufsbildungseinrichtung, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt ist, **unterzeichnet haben**.

Geänderter Text

a) Sie müssen **einen Nachweis über** eine gegebenenfalls von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften oder dessen Verwaltungspraxis genehmigte Vereinbarung über die Teilnahme an einem Praktikum **oder einen Arbeitsvertrag** in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen oder einer öffentlichen oder privaten Berufsbildungseinrichtung, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt ist, **vorweisen**.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie müssen auf Verlangen des betreffenden Mitgliedstaats nachweisen,

Geänderter Text

entfällt

dass sie über eine einschlägige Schulbildung oder über einschlägige Qualifikationen oder Berufserfahrung verfügen, um Nutzen aus der Arbeitserfahrung ziehen zu können.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Organisation vorlegen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Freiwilligenprogramm zuständig ist, an dem sie teilnehmen; die Vereinbarung muss Folgendes enthalten: eine **Aufgabenbeschreibung**, Angaben darüber, wie **der Freiwillige** bei der Erfüllung dieser Aufgaben betreut **wird**, Angaben über **seine** Arbeitszeiten und die **ihm** während **seines** gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehenden Mittel für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der Ausbildung, die **er erhält**, damit **er seine** Aufgaben ordnungsgemäß durchführen **kann**.

Geänderter Text

a) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Organisation vorlegen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Freiwilligenprogramm **bzw. Projekt** zuständig ist, an dem sie teilnehmen; die Vereinbarung muss Folgendes enthalten: **die Bezeichnung und den Zweck sowie den Beginn und das Ende des Freiwilligenprojekts**, eine **Beschreibung der Aufgaben der Freiwilligen**, Angaben darüber, wie **die Freiwilligen** bei der Erfüllung dieser Aufgaben betreut **werden**, Angaben über **ihre** Arbeitszeiten und die **ihnen** während **ihres** gesamten Aufenthalts zur Verfügung stehenden Mittel für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der Ausbildung, die **sie erhalten**, damit **sie ihre** Aufgaben ordnungsgemäß durchführen **können**.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei

Geänderter Text

b) Sie müssen den Nachweis erbringen, dass die Gastfamilie die Verantwortung für sie während ihres gesamten Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats übernimmt, insbesondere für Verpflegung und Unterkunft sowie bei

Krankheit, *Mutterschaft* oder Unfall.

Krankheit oder Unfall.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten wie die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten festgelegt sind **und die Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld sowie** geeignete Bestimmungen enthält, die ihnen die Teilnahme an Kursen ermöglichen.

Geänderter Text

c) Sie müssen eine Vereinbarung mit der Gastfamilie vorlegen, in der ihre Rechte und Pflichten, wie ***Einzelheiten zu dem ihnen zustehenden Taschengeld und geeignete Bestimmungen über die Zeit, die für*** die Mitwirkung an der Erfüllung der täglichen häuslichen Pflichten ***verwendet wird***, festgelegt sind, ***wobei die Stundenzahl anzugeben ist, die pro Tag maximal für die Mitwirkung an solchen Aufgaben vorgesehen werden darf, und ihnen mindestens ein ganzer freier Tag pro Woche zugestanden und die Teilnahme an Kursen ermöglicht werden sollte.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach erfolgter Genehmigung und Gewährung eines Visums wird die aufnehmende Einrichtung in einem Zulassungssystem erfasst, um künftige Antragsverfahren zu erleichtern.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen Studenten einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr aus und verlängern die Gültigkeitsdauer dieses Titels, wenn die in den Artikeln 6 und 10 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. ***Ist für das Studium eine Dauer von weniger als einem Jahr vorgesehen, so wird der Aufenthaltstitel für die Dauer des Studiums ausgestellt.***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen Studenten einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ***oder, wenn für das Studium eine Dauer von mehr als einem Jahr vorgesehen ist, für die gesamte Dauer des Studiums*** aus und verlängern ***gegebenenfalls*** die Gültigkeitsdauer dieses Titels, wenn die in den Artikeln 6 und 10 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Abänderung 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Schülern und Au-pair-Beschäftigten stellen die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel für höchstens ein Jahr aus.

Geänderter Text

3. Schülern und Au-pair-Beschäftigten stellen die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel für höchstens ein Jahr aus, ***der die Gesamtdauer des Schüleraustauschprogramms oder der Vereinbarung zwischen der Gastfamilie und dem bzw. der Au-Pair-Beschäftigten abdeckt.***

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 oder Buchstabe a Nummer 16 ihres Anhangs in Papierform oder elektronisch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ***des*** Drittstaatsangehörigen zusätzliche Informationen wie eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten angeben, in denen sich ***der*** Wissenschaftler oder ***Student*** aufhalten ***will***.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 oder Buchstabe a Nummer 16 ihres Anhangs in Papierform oder elektronisch im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ***von*** Drittstaatsangehörigen zusätzliche Informationen wie eine vollständige Liste der Mitgliedstaaten angeben, in denen sich ***die betreffenden*** Wissenschaftler oder ***Studenten*** ***entsprechend ihrer Absichtserklärung***

gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a aufhalten wollen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Gründe für die **Ablehnung eines Antrags auf Erteilung** eines Aufenthaltstitels

1. Die Mitgliedstaaten **lehnen einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab**, wenn

a) die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen des Artikels 7 und der Artikel 10 bis 16 nicht erfüllt sind;

b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

c) die aufnehmende Einrichtung oder Bildungseinrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

d) gegen die aufnehmende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden oder wenn die Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

e) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die den Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

Geänderter Text

Gründe für die **Verweigerung** eines Aufenthaltstitels

1. Die Mitgliedstaaten **verweigern** einen **Aufenthaltstitel**, wenn

a) die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 oder die besonderen Bedingungen des Artikels 7 und der Artikel 10 bis 16 nicht erfüllt sind;

b) die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

2. Die Mitgliedstaaten können einen **Antrag ablehnen**, wenn die aufnehmende Einrichtung allem Anschein nach innerhalb der unmittelbar der Antragstellung vorausgehenden zwölf Monate vorsätzlich Stellen gestrichen hat, die sie mit der Person zu besetzen versucht, die den neuen Antrag stellt.

2. Die Mitgliedstaaten können einen **Aufenthaltstitel verweigern**, wenn

a) gegen die aufnehmende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden oder wenn die Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

b) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die die Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden.

c) die aufnehmende Einrichtung oder Bildungseinrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Gründe für die Entziehung von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel, wenn

Geänderter Text

Gründe für die Entziehung **oder Nichtverlängerung** von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten entziehen einen Aufenthaltstitel **oder verweigern seine Verlängerung**, wenn

a) der Inhaber die allgemeinen Bedingungen des Artikels 6 und die

a) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

b) der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er zum Aufenthalt zugelassen wurde;

c) die aufnehmende Einrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

d) die aufnehmende Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;

e) gegen die *Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die den Au-pair-Beschäftigten vermittelt hat*, nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen *Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung* und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden;

besonderen Bedingungen der Artikel 7, 10 bis 14 oder 16 nicht mehr erfüllt;

b) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

2. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn

a) die aufnehmende Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist. **Wenn dies während eines Studiengangs geschieht, sollte den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden, einen gleichwertigen Studiengang zu finden, damit sie ihr Studium abschließen können;**

b) gegen die *aufnehmende Einrichtung* nach innerstaatlichem Recht Sanktionen wegen *nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit* und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden **oder wenn die Einrichtung den nach innerstaatlichem Recht geltenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung und/oder Steuern nicht nachkommt oder wenn sie Konkurs angemeldet hat oder anderweitig insolvent ist;**

c) die aufnehmende Einrichtung allein zu dem Zweck geschaffen wurde, die Einreise zu erleichtern;

d) gegen die Gastfamilie oder gegebenenfalls die Organisation, die die/den Au-pair-Beschäftigte/n vermittelt hat, nach innerstaatlichem Recht

Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Bedingungen und/oder Ziele der Au-pair-Beschäftigung und/oder wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden;

e) der/die Drittstaatsangehörige den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jene, für die er/sie zum Aufenthalt zugelassen wurde;

f) bei Studenten die *Fristen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit* gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden *oder wenn der betreffende Student* keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis *macht*.

f) bei Studenten die *Anzahl an Arbeitsstunden und Tagen* gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden;

g) bei Studenten, wenn sie keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis machen. Der Entzug einen Aufenthaltstitels oder die Verweigerung seiner Verlängerung aus diesem Grund durch den betreffenden Mitgliedstaat sind nur auf der Grundlage einer mit konkreten Gründen versehenen Entscheidung möglich, bei der die Stellungnahme der Bildungseinrichtung, die hinsichtlich der Studienfortschritte der betreffenden Person konsultiert werden muss, berücksichtigt wird, es sei denn, diese Einrichtung versäumt es, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf ein Ersuchen um eine Stellungnahme zu antworten.

2. Die Mitgliedstaaten können Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen.

h) Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit besteht. Gründe der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit dürfen sich ausschließlich auf das persönliche Verhalten der betreffenden Drittstaatsangehörigen beziehen. Gründe der öffentlichen Gesundheit dürfen nur auf der Grundlage einer objektiven Analyse tatsächlicher Gefahren und in - gegenüber Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats - nicht diskriminierender Weise geltend gemacht werden.

2a. Entzieht ein Mitgliedstaat Aufenthaltstitel aus einem der in Absatz 2 a, b oder c genannten Gründe, haben die betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht, sich weiterhin im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats aufzuhalten, wenn sie eine andere aufnehmende Einrichtung oder Gastfamilie finden, um ihre Studien oder wissenschaftlichen Arbeiten zu beenden, oder zu jedem anderem Zweck, zu dem der Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

Gründe für die Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln

1. Die Mitgliedstaaten können die Verlängerung eines Aufenthaltstitels verweigern, wenn

a) der Aufenthaltstitel und die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden;

b) sich zeigt, dass der Inhaber die allgemeinen Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt des Artikels 6 und die besonderen Bedingungen der Artikel 7, 9 und 10 nicht mehr erfüllt;

c) bei Studenten die Anzahl an Arbeitsstunden und Tagen gemäß Artikel 23 nicht eingehalten werden oder wenn der betreffende Student keine ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der innerstaatlichen Verwaltungspraxis macht.

2. Die Mitgliedstaaten können die Verlängerung von Aufenthaltstiteln aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ablehnen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/98/EU haben Wissenschaftler aus Drittstaaten in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen einschließlich Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 **Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 2** Buchstabe b der Richtlinie 2011/98/EU haben Wissenschaftler **und Studenten** aus Drittstaaten in Bezug auf **Ausbildung und Berufsbildung und** Sozialversicherungsleistungen einschließlich Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte haben in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit Anspruch auf Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten; hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Erlangung von Wohnraum nach innerstaatlichem Recht.

Geänderter Text

2. **Studenten**, Schüler, Freiwillige, unbezahlte Praktikanten und Au-pair-Beschäftigte haben in Bezug auf den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit Anspruch auf Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie aufgrund des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten; hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Erlangung von Wohnraum nach innerstaatlichem Recht.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

2a. Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und auf der Grundlage eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt die Genehmigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, genießen Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des aufnehmenden Mitgliedstaats in Bezug auf die Rechte gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Außerhalb ihrer Studienzeiten sind Studenten vorbehaltlich der Regeln und Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, eine Anstellung anzunehmen, und ihnen kann die Berechtigung erteilt werden, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei kann die Lage auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

1. Außerhalb ihrer Studienzeiten sind Studenten vorbehaltlich der Regeln und Bedingungen für die jeweilige Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt, eine Anstellung anzunehmen, und ihnen kann die Berechtigung erteilt werden, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei kann die Lage auf dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt werden, **jedoch nicht in systematischer Weise, was dazu führen könnte, dass Studenten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten oder ihres Studiums in einem Mitgliedstaat haben Drittstaatsangehörige das Recht, sich **zwölf Monate** im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten,

1. Nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten oder ihres Studiums in einem Mitgliedstaat haben Drittstaatsangehörige das Recht, sich **18 Monate** im Hoheitsgebiet des betreffenden

um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f weiterhin erfüllt sind. **Drei** bis **sechs** Monate nach Abschluss der Forschungsarbeiten oder des Studiums kann von den Drittstaatsangehörigen die Vorlage eines Nachweises dafür verlangt werden, dass sie nach wie vor auf Arbeitsuche oder im Begriff sind, ein Unternehmen zu gründen. Nach **sechs Monaten** kann von ihnen zusätzlich ein Nachweis dafür verlangt werden, dass sie gute Aussichten auf eine Anstellung oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit haben.

Mitgliedstaats aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f weiterhin erfüllt sind. **Sechs** bis **neun** Monate nach Abschluss der Forschungsarbeiten oder des Studiums kann von den Drittstaatsangehörigen die Vorlage eines Nachweises dafür verlangt werden, dass sie nach wie vor auf Arbeitsuche oder im Begriff sind, ein Unternehmen zu gründen. Nach **neun Monaten** kann von ihnen zusätzlich ein Nachweis dafür verlangt werden, dass sie gute Aussichten auf eine Anstellung oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit haben.

2. Die Mitgliedstaaten erteilen den betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. ihren Familienmitgliedern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke, sofern die Bedingungen des Artikels 6 Buchstabe a und Buchstaben c bis f erfüllt sind.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Familienangehörige von Wissenschaftlern

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Familienzusammenführung nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer oder davon abhängig gemacht, dass der Inhaber eines Aufenthaltstitels für Forschungszwecke begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.
2. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und –

Geänderter Text

Familienangehörige von Wissenschaftlern **und Studenten**

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 8 der Richtlinie 2003/86/EG wird die Familienzusammenführung nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer oder davon abhängig gemacht, dass der Inhaber eines Aufenthaltstitels für Forschungs- **oder Studienzwecke** begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.
2. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und –

maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung und innerhalb von 60 Tagen nach Stellung des Erstantrags für Familienangehörige von Wissenschaftlern mit Drittstaatsangehörigkeit, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, Aufenthaltstitel ausgestellt.

4. Abweichend von Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/86/EG erhalten Familienangehörige einen Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der *dem Wissenschaftler* ausgestellt wurde, sofern die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente dies zulässt.

5. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG sehen die Mitgliedstaaten keine Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor.

maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung erfüllt sind, innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung und innerhalb von 60 Tagen nach Stellung des Erstantrags für Familienangehörige von Wissenschaftlern **und Studenten** mit Drittstaatsangehörigkeit, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, Aufenthaltstitel ausgestellt.

4. Abweichend von Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/86/EG erhalten Familienangehörige einen Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der *den Wissenschaftlern oder Studenten* ausgestellt wurde, sofern die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente dies zulässt.

5. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG sehen die Mitgliedstaaten keine Frist für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Recht auf Mobilität innerhalb der Union für Wissenschaftler, Studenten und **bezahlte** Praktikanten

1. *Einem* Drittstaatsangehörigen, *der* auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler zugelassen *wurde*, ist es gestattet, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einen Teil *seiner* Forschungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Hält sich der Wissenschaftler bis zu sechs

Geänderter Text

Recht auf Mobilität innerhalb der Union für Wissenschaftler, Studenten, **Freiwillige** und Praktikanten

1. Drittstaatsangehörigen, *die* auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler zugelassen *wurden*, ist es gestattet, unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einen Teil *ihrer* Forschungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Halten sich Wissenschaftler bis zu sechs

Monate lang in einem anderen Mitgliedstaat auf, so kann die Forschungstätigkeit auf der Grundlage der im ersten Mitgliedstaat geschlossenen Aufnahmevereinbarung durchgeführt werden, sofern *der* Wissenschaftler in dem anderen Mitgliedstaat über ausreichende Finanzmittel *verfügt* und *er* dort nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet *wird*.

Beträgt die Aufenthaltsdauer in einem anderen Mitgliedstaat mehr als sechs Monate, so können die Mitgliedstaaten eine neue Aufnahmevereinbarung verlangen, damit die Forschungstätigkeit in jenem Mitgliedstaat durchgeführt werden kann. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität einen Aufenthaltstitel, werden diese Aufenthaltstitel im Einklang mit den Verfahrensgarantien in **Artikel 30** erteilt. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass *der* Wissenschaftler ihr Hoheitsgebiet *verlässt*, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

2. Drittstaatsangehörige, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Studenten oder **bezahlte** Praktikanten zugelassen worden sind, dürfen einen Teil ihres Studiums beziehungsweise ihres Praktikums für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie den zuständigen Behörden dieses zweiten Mitgliedstaats zuvor Folgendes zugeleitet haben:

- a) ein gültiges Reisedokument;
- b) einen Krankenversicherungsnachweis, der alle Risiken einschließt, die normalerweise für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
- c) Nachweis der Annahme an einer höheren Bildungseinrichtung **oder** einer aufnehmenden Praktikums-**einrichtung**;
- d) Nachweis, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel

Monate lang in einem anderen Mitgliedstaat auf, so kann die Forschungstätigkeit auf der Grundlage der im ersten Mitgliedstaat geschlossenen Aufnahmevereinbarung durchgeführt werden, sofern *die* Wissenschaftler in dem anderen Mitgliedstaat über ausreichende Finanzmittel *verfügen* und dort keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit *darstellen*.

Beträgt die Aufenthaltsdauer in einem anderen Mitgliedstaat mehr als sechs Monate, so können die Mitgliedstaaten eine neue Aufnahmevereinbarung verlangen, damit die Forschungstätigkeit in jenem Mitgliedstaat durchgeführt werden kann. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität einen Aufenthaltstitel, werden diese Aufenthaltstitel im Einklang mit den Verfahrensgarantien in **Artikel 29** erteilt. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass *die* Wissenschaftler ihr Hoheitsgebiet *verlassen*, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

2. Drittstaatsangehörige, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Studenten, **Freiwillige** oder Praktikanten zugelassen worden sind, dürfen einen Teil ihres Studiums beziehungsweise ihres Praktikums **oder ihrer Freiwilligentätigkeit** für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, sofern sie den zuständigen Behörden dieses zweiten Mitgliedstaats zuvor Folgendes zugeleitet haben:

- a) ein gültiges Reisedokument;
- b) einen Krankenversicherungsnachweis, der alle Risiken einschließt, die normalerweise für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;
- c) Nachweis der Annahme an einer höheren Bildungseinrichtung, einer aufnehmenden Praktikums- **oder Freiwilligeneinrichtung**;
- d) Nachweis, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel

verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, ihr Studium beziehungsweise ihr Praktikum und die Rückreise zu tragen.

3. Die Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die Behörden des ersten Mitgliedstaats über ihre Entscheidung, die sie in Bezug auf die Mobilität von Studenten und Praktikanten treffen. Es gelten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Artikel 32.

4. Drittstaatsangehörigen, die als Studenten zugelassen wurden, kann der Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat für mehr als sechs Monate zu denselben Bedingungen genehmigt werden wie bei einem Antrag auf Mobilität für einen Zeitraum von mehr als drei und weniger als sechs Monaten. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität für einen längeren Zeitraum als sechs Monate, dass der Aufenthaltstitel neu beantragt wird, werden diese Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Artikels 29 erteilt.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen von Studenten nicht verlangen, dass sie ihr Hoheitsgebiet verlassen, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung der Mobilität innerhalb der Union zu stellen.

verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, ihr Studium beziehungsweise ihr Praktikum und die Rückreise zu tragen.

3. Die Behörden des zweiten Mitgliedstaats unterrichten die Behörden des ersten Mitgliedstaats über ihre Entscheidung, die sie in Bezug auf die Mobilität von Studenten, **Freiwilligen** und Praktikanten treffen. Es gelten die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Artikel 32.

4. Drittstaatsangehörigen, die als Studenten zugelassen wurden, kann der Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat für mehr als sechs Monate zu denselben Bedingungen genehmigt werden wie bei einem Antrag auf Mobilität für einen Zeitraum von mehr als drei und weniger als sechs Monaten. Verlangen die Mitgliedstaaten zur Ausübung der Mobilität für einen längeren Zeitraum als sechs Monate, dass der Aufenthaltstitel neu beantragt wird, werden diese Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Artikels 29 erteilt.

5. Die Mitgliedstaaten dürfen von Studenten, **Freiwilligen und Praktikanten** nicht verlangen, dass sie ihr Hoheitsgebiet verlassen, um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung der Mobilität innerhalb der Union zu stellen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Rechte von Wissenschaftlern und Studenten, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler oder Studenten zugelassen wurden und an einem Unionsprogramm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen,

Geänderter Text

Rechte von Wissenschaftlern, **Freiwilligen, bezahlten und unbezahlten Praktikanten** und Studenten, die an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen

1. Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie als Wissenschaftler, **Freiwillige, bezahlte oder unbezahlte Praktikanten** oder Studenten zugelassen wurden und an einem

einen Aufenthaltstitel für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in den betreffenden Mitgliedstaaten, wenn

a) *vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat bekannt ist, in welchen anderen Mitgliedstaaten sich die betreffenden Wissenschaftler oder Studenten aufhalten wollen;*

b) *der Antragsteller, sofern es sich um einen Studenten handelt, nachweisen kann, dass er von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden ist.*

2. Der Aufenthaltstitel wird von dem ersten Mitgliedstaat erteilt, in dem sich der Wissenschaftler oder Student aufhält.

3. Falls vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat nicht bekannt ist, welche Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten im Unionsprogramm vorgesehen sind, gilt Folgendes:

a) Für Aufenthalte von Wissenschaftlern in anderen Mitgliedstaaten bis zu sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

b) Für Aufenthalte von Studenten in anderen Mitgliedstaaten zwischen drei und sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

Unionsprogramm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, einen Aufenthaltstitel für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in den betreffenden Mitgliedstaaten, wenn

a) *die Wissenschaftler, **Freiwilligen, bezahlten oder unbezahlten Praktikanten** oder Studenten vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat erklärt haben, in welchen anderen Mitgliedstaaten sie sich aufhalten wollen;*

b) *die Antragsteller, sofern es sich um Studenten handelt, nachweisen können, dass sie von einer Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden sind;*

*ba) die Antragsteller im Fall einer **Freiwilligentätigkeit** Nachweise für ihre Zulassung bei dem betreffenden **Freiwilligendienst oder Freiwilligenprogramm, wie etwa dem Europäischen Freiwilligendienst, vorlegen können;***

*bb) die Antragsteller im Fall eines **Praktikums** Nachweise über ihre Zulassung bei der betreffenden **aufnehmenden Einrichtung vorlegen können.***

2. Der Aufenthaltstitel wird von dem ersten Mitgliedstaat erteilt, in dem sich die Wissenschaftler, **Freiwilligen, bezahlten und unbezahlten Praktikanten** oder Studenten aufhalten.

3. Falls vor der Einreise in den ersten Mitgliedstaat nicht bekannt ist, welche Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten im Unionsprogramm vorgesehen sind, gilt Folgendes:

a) Für Aufenthalte von Wissenschaftlern in anderen Mitgliedstaaten bis zu sechs Monaten gelten die Bedingungen des Artikels 26.

b) Für Aufenthalte von Studenten, **bezahlten und unbezahlten Praktikanten und Freiwilligen** in anderen Mitgliedstaaten zwischen drei und sechs Monaten gelten die Bedingungen des

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden über den vollständigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung ***beziehungsweise bei Drittstaatsangehörigen, die als Wissenschaftler oder Studenten an Unionsprogrammen mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung*** und stellen ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zu.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden über den vollständigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von **30** Tagen nach Antragstellung, und stellen ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zu. ***Falls in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit einer Klageerhebung vor einem Verwaltungsgericht vorgesehen ist, entscheiden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung über die Klage.***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind die Unterlagen zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen, und setzen eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags. Die Frist in Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben.

Geänderter Text

2. Sind die Unterlagen zur Begründung des Antrags unzureichend, so teilen die zuständigen Behörden dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen, und setzen ***bei der Registrierung des Antrags*** eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags ***fest***. Die Frist in Absatz 1 wird ausgesetzt, bis die Behörden die verlangten zusätzlichen Informationen erhalten haben

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Entscheidung, mit der **ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt** wird, wird *dem* betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zugestellt. Hierbei ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe gegeben sind und bei welchem einzelstaatlichen Gericht oder bei welcher einzelstaatlichen Behörde innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf einzulegen ist.

Geänderter Text

3. Jede Entscheidung, mit der **eine Genehmigung für einen Aufenthaltstitel verweigert** wird, wird *den* betroffenen Drittstaatsangehörigen gemäß den nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Zustellungsverfahren zugestellt. Hierbei ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe gegeben sind und bei welchem einzelstaatlichen Gericht oder bei welcher einzelstaatlichen Behörde innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf einzulegen ist, **und es sind alle zweckdienlichen praktischen Informationen zu liefern, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtern.**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wird **ein Antrag abgelehnt** oder ein gemäß dieser Richtlinie erteilter Aufenthaltstitel entzogen, so hat die betroffene Person das Recht, bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.

Geänderter Text

4. Wird **ein Aufenthaltstitel verweigert** oder ein gemäß dieser Richtlinie erteilter Aufenthaltstitel entzogen, so hat die betroffene Person das Recht, bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Beschleunigtes Verfahren zur Ausstellung

*von Aufenthaltstiteln oder Visa für
Studenten, Schüler und Wissenschaftler*

*Zwischen der Behörde eines
Mitgliedstaats, die für die Einreise und
den Aufenthalt von Studenten, Schülern
oder Wissenschaftlern mit
Drittstaatsangehörigkeit verantwortlich
ist, und einer Bildungseinrichtung oder
einer Organisation, die
Schüleraustauschprogramme durchführt
und zu diesem Zweck anerkannt ist, oder
einer Forschungseinrichtung, die nach
den Rechtsvorschriften oder der
Verwaltungspraxis des betreffenden
Mitgliedstaats zu diesem Zweck
anerkannt ist, kann eine Vereinbarung
über ein beschleunigtes
Zulassungsverfahren geschlossen werden,
in dessen Rahmen Aufenthaltstitel oder
Visa für die betreffenden
Drittstaatsangehörigen ausgestellt
werden.*

Abänderung 58

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie bereit, einschließlich des erforderlichen monatlichen Mindestbetrags für den Lebensunterhalt sowie aller notwendigen Unterlagen für die Antragstellung und die geltenden Gebühren. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die nach Artikel 8 zugelassenen Forschungseinrichtungen bereit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen **leicht zugängliche und verständliche** Informationen über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage dieser Richtlinie bereit, einschließlich des erforderlichen monatlichen Mindestbetrags für den Lebensunterhalt sowie aller notwendigen Unterlagen für die Antragstellung und die geltenden Gebühren. Die Mitgliedstaaten stellen Informationen über die nach Artikel 8 zugelassenen Forschungseinrichtungen bereit.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern verlangen, dass sie für die Bearbeitung der Anträge gemäß dieser Richtlinie Gebühren entrichten. Die Gebühren dürfen nicht *so* hoch sein, dass sie die Erfüllung der Richtlinienziele *gefährden*.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können für die Bearbeitung der Anträge gemäß dieser Richtlinie Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht *übermäßig oder unverhältnismäßig* hoch sein *in dem Sinne*, dass sie die Erfüllung der Richtlinienziele behindern. *Werden die Gebühren von den Drittstaatsangehörigen bezahlt, haben diese Drittstaatsangehörigen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch die aufnehmende Einrichtung bzw. Gastfamilie.*

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Mitgliedstaaten erleichtern das Antragsverfahren, indem sie es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ihren Antrag für jeden Mitgliedstaat in der Botschaft oder dem Konsulat des Mitgliedstaats, die bzw. das für sie als Antragsteller am praktischsten ist, zu stellen und das Verfahren dort auch abzuschließen.

Geänderter Text